

Bruno Primetshofer

Überlegungen zu Fragen des Papstwahlrechts

Durch den am 11. Februar 2013 völlig unerwarteten Rücktritt von Benedikt XVI. ist das Amt des Papstes ab dem 28. Februar 2013 vakant geworden. Die Wahl des Nachfolgers richtet sich nach dem Codex Iuris canonici (1983) und den von Papst Johannes Paul II. erlassenen Bestimmungen.¹

1 Voraussetzungen für die Wahl zum Papst

Aktives Wahlrecht besitzen Kardinäle, solange sie noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet haben; passiv wahlberechtigt ist jeder katholische Mann. Es könnte auch ein nicht mehr aktiv wahlberechtigter Kardinal zum Papst gewählt werden, d. h. er besitzt nach wie vor das passive Wahlrecht (Wählbarkeit). Die Papstwahl findet seit Jahrhunderten in der Sixtinischen Kapelle im Vatikan (Konklave) statt. Gewählt ist derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der im Konklave anwesenden Kardinäle erreicht hat.

2 Wahl und Bischofsweihe

Der seit Jahrhunderten geläufige Vorgang der Papstwahl besteht in der Bezeichnung eines Kandidaten durch Kardinäle unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Gewählten steht es frei, die Wahl an-

zunehmen oder abzulehnen. Seit Jahrhunderten ist der Gewählte bereits der Weihe nach Bischof. Es stellt sich aber die Frage, was zu tun sei, wenn der Gewählte nicht Bischof ist, ja vielleicht überhaupt keine Weihe hat.

3 Neue Akzente

Das kanonische Recht von 1917 (Codex Iuris Canonici; CIC/1917) hat diese Frage nicht behandelt, sondern stellte lapidar fest, dass der zum Papst Gewählte mit Annahme der Wahl volle Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt in der gesamten Kirche innehat (c. 219). Vom Erfordernis der Bischofsweihe ist überhaupt nicht die Rede.

Papst Pius XII. hat sich 1957 in einer Stellungnahme zu dieser Frage dahingehend geäußert, dass der zum Papst gewählte Laie mit Annahme der Wahl sofort Papst mit vollen Rechten sei, die Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen eingeschlossen. Er müsse allerdings weihfähig und auch willens sein, die Bischofsweihe zu empfangen.² Das geltende Gesetzbuch aus dem Jahre 1983 (CIC/1983) verknüpft, sofern der Gewählte nicht ohnedies schon Bischof ist, in einer bis dato nicht restlos geklärten Weise die Papstwahl mit dem Empfang der Bischofsweihe. Der Gewählte sei, sofern er nicht Bischof ist, sofort (statim) zum Bischof zu weihen (c. 332 § 2³).

¹ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Universi Dominici Gregis“, AAS 88 (1996), 305–343.

² Vgl. AAS 49 (1957), 924.

³ Eine inhaltlich identische Aussage enthält der Kodex für die Orientalischen Kirchen (CCEO), c. 44 § 1.

Dieses Problem hat sich freilich in den letzten Jahrhunderten nicht gestellt, weil alle zum Papst Gewählten bereits die Bischofsweihe empfangen hatten. Es war (und ist) dabei unerheblich, ob der Gewählte Bischof einer Diözese (Diözesanbischof) oder Titularbischof (im Deutschen werden bestimmte Titularbischofe bisweilen unexakt als „Weihbischofe“ bezeichnet) einer nicht mehr existenten Diözese ist; entscheidend ist ausschließlich der Besitz der Bischofsweihe.

Bei einem Gewählten, der keine Bischofsweihe hat, stellen sich aber nicht zuletzt aufgrund des „timings“ zwischen Wahl und Weihe einige Fragen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich keine eindeutige Entscheidung getroffen. Was heißt denn letztlich das „sofort (statim)“ des c. 332 § 2? Ist der Gewählte mit Annahme der Wahl schon Papst mit allen *jurisdiktionellen* Befugnissen einschließlich der Unfehlbarkeit in Bezug auf die Leitung der Gesamtkirche, wie dies Papst Pius XII. zum Ausdruck gebracht hat? Oder wird er das erst, *nachdem* er zum Bischof geweiht worden ist? Dass der Gewählte allein aufgrund der Wahl zum Papst keine Weihegewalt besitzt, steht außer Zweifel. Denn diese kommt nur demjenigen zu, der eine Weihe (Priester, Bischof) durch einen Bischof empfangen hat.

Auf die naheliegende Frage, was denn rechtens sei, wenn der Gewählte zwar weihfähig, aber nicht willens ist, die Bischofsweihe unmittelbar im Zusammenhang mit seiner Wahl (statim) zu empfangen, gibt das kanonische Recht keine Antwort. Dies könnte insbesondere dann aktuell wer-

den, wenn der Gewählte überhaupt keine Weihe besitzt, d.h. auch nicht die Diakonats- oder Priesterweihe. Dies war bei Papst Hadrian V. (1276) der Fall, der zum Zeitpunkt seiner Wahl weder die Priester- noch Bischofsweihe besaß. Er starb, ohne eine Weihe empfangen zu haben. Trotzdem wird er in den Papstlisten als Inhaber des Stuhles Petri geführt.⁴

Es gab also bereits einen Papst, der keine Weihe besaß. Diese Möglichkeit ist auch aufgrund des geltenden Rechts nicht auszuschließen. Es könnte auch heute einen gewählten Papst geben, der Laie ist und der möglicherweise eine *unmittelbar* auf die Wahl folgende Bischofsweihe („statim ordinetur episcopus“, c. 332 § 2) als unpassend findet. Eine Bischofsweihe, zumal wenn es sich um den gewählten Papst handelt, bedarf einer entsprechenden weltweiten Vorbereitung! Der zum Papst gewählte Nichtbischof könnte, da er ja, wie Papst Pius XII. festgehalten hat, mit Annahme der Wahl bereits rechtmäßiger Papst mit allen jurisdiktionellen Befugnissen ist, vom Erfordernis der sofortigen Bischofsweihe dispensieren.

4 „Pro-episkopale“ Tendenzen

Die im nachkonziliaren kanonischen Recht feststellbare „pro-episkopale Note“⁵ hatte eine bis dahin nicht gekannte Aufwertung des bischöflichen Weihegrades zur Folge. Im Gegensatz zum früheren Recht darf ein zum Diözesan- oder Auxiliarbischof Bestellter sein Amt erst antreten, nachdem er die Bischofsweihe empfangen hat (c. 379).

⁴ Vgl. LThK, IV, 1136.

⁵ H. Schmitz, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, in: AkKR 146 (1977), 384–396.; B. Primetshofer, Zur pro-episkopalen Tendenz des neuen Kirchenrechts, in: J. Kremsmair/H. Pree (Hg.), *Ars boni et aequi*, Berlin 1997, 295–309.

Dies bedeutet einen radikalen Bruch mit bisher Bestehendem. Die Geschichte weist zahlreiche Fälle auf, bei denen Kandidaten vordringliches Interesse an der mit dem Bischofsamt bisweilen verbundenen landesherrlichen Hoheitsgewalt (z. B. Fürst[erz]bischof) zeigten; die spirituelle Seite des Bischofsamtes (Bischofsweihe) stand nicht immer im Vordergrund. Durch den Empfang der Tonsur waren die Betreffenden zwar Kleriker, konnten demnach kirchliche Ämter erlangen, besaßen aber keine Weihewalt. Daher musste es auch in der Diözese einen mit Bischofsweihe Ausgestatteten für Weihhandlungen geben; d. h. einen „Weihbischof“. Diese Bezeichnung wird allerdings, wie bereits erwähnt, heute in anderem Zusammenhang verwendet. Der Zustand, wonach der amtierende Diözesanbischof keine Bischofsweihe besaß, stellte freilich eine Fehlentwicklung dar, deren Korrektur dringend erforderlich war.

Es bedeutet allerdings eine grobe Überdehnung des im Grunde genommen fundamentalistischen Standpunkts, wenn bisweilen die Behauptung aufgestellt wird, die in der Vergangenheit amtierenden Diözesanbischofe ohne Bischofsweihe seien gar nicht Inhaber des Bischofsamtes gewesen und müssten daher aus den Bischofslisten gestrichen werden. Immerhin gab es ja bereits einen Papst ohne jede Weihewalt (siehe oben). In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass in vergangenen Jahrhunderten sogar die Inhaber höchster kirchlicher Ämter im Kardinalsrang der Weihe nach nur Diakone waren (z. B. Kardinal-Diakone), oder überhaupt keine Weihe besaßen, wie z. B. Kardinal-Staatssekretär Giacomo Antonelli (1806–1876)⁶.

Zu beachten ist im Übrigen auch der Umstand, dass noch der CIC/1917 die Bischofsweihe gar nicht zu den sakramentalen Weihestufen gezählt hatte. C. 949 CIC/1917 führte aus, dass unter dem Begriff der höheren Weihen die Priester-, Diakons- und Subdiakonsweihe zu verstehen seien. Von einer Bischofsweihe ist in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Rede. – Demgegenüber legt c. 1009 CIC/1983 nunmehr drei (sakramentale) Weihestufen fest, nämlich Episkopat, Presbyterat und Diakonat.

Die Bischofsweihe kann nur einem Kandidaten erteilt werden, der bereits Priester ist. Dass jeder katholische Mann für das Amt des Papstes wählbar ist, steht außer Streit. Wenn der Gewählte bereits Priester ist, müsste er die Bischofsweihe empfangen. Wenn er aber überhaupt keine Weihe besitzt, müssten ihm die Priester- und Bischofsweihe gespendet werden.

5 Amtsverzicht

Der Papst kann von seinem Amt zurücktreten, ohne dass der Verzicht einer Annahme bedarf (c. 332 § 2).

Es gab bis zum Rücktritt Benedikts XVI. einen einzigen derartigen Präzedenzfall in der Papstgeschichte: Coelestin V. (1294) hat nach einem nur wenige Monate dauernden Pontifikat sein Amt zurückgelegt, wobei auf die Motive für diesen Schritt hier nicht einzugehen ist. – Die Dichtkunst hat sich allerdings dieses Vorgangs bemächtigt: Dante spricht in seiner *Divina Commedia* von einem in der Hölle Befindlichen, der „aus Feigheit den großen Verzicht geleistet hat“⁷. Es ist allerdings

⁶ Vgl. LThK, I, 779.

⁷ L'Inferno, Teil III, „... che per viltà fece gran rifiuto“.

nicht sicher, ob damit der Papst gemeint war. Die Kirche selbst hat sich dem Urteil des Dichters nicht angeschlossen: Coelestin V. wurde, freilich nicht *wegen* seines Verzichts, heiliggesprochen.

6 Ein verheirateter Papst?

Die Möglichkeit, dass der zum Papst Gewählte verheiratet ist, hätte auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluss. Es wäre ebenso denkbar, dass der Verheiratete Priester ist. Denn die katholische Kirche kennt auch den im Amt befindlichen gültig verheirateten Priester ohne Zölibatspflicht. Der zum Papst gewählte verheiratete Priester müsste die Bischofsweihe empfangen, was aber, da der Betreffende bereits in gültiger Ehe lebt, auch nach Empfang der Bischofsweihe keine Verpflichtung zum Zölibat nach sich ziehen kann.

7 Papstabsetzungen

Wenngleich die rechtliche Gültigkeit der Absetzung eines amtierenden Papstes durch kirchliche oder weltliche Gewalt bis heute umstritten ist,⁸ fanden jedenfalls derartige Absetzungen statt: Papst Johann XII. (955–964), der schon im Alter von 18 Jahren den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wurde wegen seines ausschweifenden Lebenswandels durch Kaiser Otto den Großen abgesetzt.⁹ –

Das Ökumenische Konzil von Konstanz (1414–1418) hatte es mit drei miteinander rivalisierenden Päpsten zu tun, wo-

bei einer der Gegenpäpste sich Johannes XXIII. nannte. Mit der Wahl Martins V. zum Papst (1417–1731) durch das Konzil wurde dem Papstschisma ein Ende bereitet.

8 Defizite im geltenden Papstwahlrecht

Die gegenwärtig ausschließlich geltende Form der Papstwahl durch Kardinäle entspricht längst nicht mehr der Repräsentanz und dem Selbstverständnis der Weltkirche. Manche der wahlberechtigten Kardinäle begegnen einander zum ersten Mal im Konklave. Somit besteht auch nicht ausreichend Gelegenheit zu erforderlichen Sondierungen untereinander. Ein spürbares Defizit ist aber vor allem in der Tatsache zu erblicken, dass die Diözesanbischöfe als Vorsteher ihrer Teilkirchen (Diözesen, Eparchien) fast überhaupt nicht in das Geschehen der Papstwahl eingebunden sind. Zwar sind unter den papstwahlberechtigten Kardinälen auch amtierende Diözesanbischöfe, bzw. jene, die es einmal gewesen waren und mit dem Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren dem Papst den Rücktritt anbieten mussten (c. 401 § 1). Der emeritierte Diözesanbischof im Kardinalsrang behält, wie schon erwähnt, bis zu seinem 80. Lebensjahr das aktive Papstwahlrecht.

Eine Repräsentanz der Teilkirchen ist somit im Wählergremium nur in schwachen Ansätzen gegeben. Da aber die Kirche „in und aus den Teilkirchen“¹⁰ besteht, wäre eine angemessene Berücksichtigung

⁸ Vgl. H. Zimmermann, Die Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz 1968.

⁹ Vgl. LThK, V, 946.

¹⁰ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ 23; CIC/1983, c. 368.

dieses Grundprinzips kirchlichen Selbstverständnisses bei der Wahl des Oberhaupts der Kirche längst fällig.

Dazu kommt, dass die Kardinalswürde als solche keinen unmittelbaren Bezug zur *Weltkirche*, sondern nur zur *Stadt*-kirche von Rom aufweist. Die drei Rangklassen von Kardinälen (Kardinalbischofe, -priester, -diakone) haben jeweils eine Titelkirche in den so genannten „suburbikarischen“, d. h. um die Stadt Rom gelegenen sieben Bistümern (Kardinalbischofe), bzw. den stadtrömischen Titelkirchen (Kardinalpriester) oder kirchlichen Sozialeinrichtungen (Kardinaldiakone). Umso erstaunlicher erscheint es daher, dass das aktive Papstwahlrecht derzeit ausschließlich an den Besitz der Kardinalswürde gebunden ist.

9 Bischofssynode als Wahlgremium?

Anstelle der Kardinäle, die derzeit ausschließlich aktives Wahlrecht besitzen, wäre die im neuen Kirchenrecht verankerte *Bischofssynode* mit dem Wahlrecht auszustatten. Die Bischofssynode ist ein vorwiegend aus amtierenden Diözesanbischöfen bestehendes beratendes Gremium, das zwar für ständig eingerichtet ist, aber nur zu besonderen Anlässen vom Papst einberufen wird (cc. 342–348)¹¹. Die bischöflichen Mitglieder der Synode werden von den einzelnen Bischofskonferenzen gewählt; es kommen aber noch einige andere bischöfliche und nichtbischöfliche Teilnehmer dazu. Auch der Papst kann zusätzliche Mitglieder ernennen.

Die Bischofssynode als Gremium für die Papstwahl würde im Gegensatz zum derzeit geltenden Papstwahlrecht eine weitaus bessere Repräsentanz der Universalkirche aufweisen. Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode sind nämlich u. a. auch die Vertreter der unierten Ostkirchen, d. h. Patriarchen (auch wenn sie nicht Kardinäle sind), Großerbischofe und Metropoliten. Hinzu kommen zehn Vertreter der klerikalen Ordensgemeinschaften, die von der Union der Generaloberen gewählt werden; diese müssen zwar nicht Generaloberer, wohl aber Priester sein.¹²

Es wäre wünschenswert, die zum Zeitpunkt der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles bestehende Bischofssynode, auch wenn sie aktuell nicht zu einer Sitzung versammelt ist, mit dem Papstwahlrecht auszustatten.

Die Anzahl der Mitglieder der Bischofssynode würde sich von jener der derzeit wahlberechtigten Kardinäle nicht unerheblich unterscheiden. Bei der zuletzt im Jahr 2012 stattgefundenen Bischofssynode waren 280 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. – Für das Konklave der Kardinäle wird von einer Höchstzahl von 120 Wählern ausgegangen. Bei der Papstwahl 2013 waren 115 wahlberechtigte Kardinäle anwesend.

Die Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles würde unter Umständen länger dauern als dies bei den letzten Papstwahlen der Fall war. Dieser gewiss nicht zu unterschätzende Nachteil würde aber durch den Vorteil aufgewogen, dass der Inhaber des höchsten Amtes in der Kirche sich auf die Mehrheit der Vorsteher von Teilkirchen

¹¹ W. Stoffers, Bischofssynode, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Bd. I, Paderborn 2000, 282–284.

¹² O. Stoffel, C. 346, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 1989.

(Diözesen, Eparchien) stützen könnte. Die Einbeziehung von Ordenspriestern in das Wählergremium ist ein bedeutsamer Schritt.

Die Frist für die Einberufung des Konklaves mit 15, spätestens 20 Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz¹³ ist ohnedies knapp bemessen. Erstaunlicherweise hat aber Papst Benedikt XVI. nach seinem Rücktritt (11.02.2013), aber noch vor dessen Inkrafttreten (28.02.2013) eine Bestimmung erlassen, wonach die zum Konklave in Rom versammelten Kardinäle ermächtigt wurden, eine Verkürzung dieser Frist zu beschließen. Von dieser Ermächtigung

wurde allerdings kein Gebrauch gemacht.

Die Zweidrittelmehrheit der Wähler sollte auch bei einer Wahl durch die Bischofssynode beibehalten werden.

Der Autor: *P. Bruno Primetshofer CSsR ist Ordenspriester und em. Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien; Ehrendoktor der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz; Publikationen: Ordensrecht, Freiburg i.Br. ⁴2003; gemeinsam mit Helmuth Pree: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Ein Handbuch für die Praxis. Wien-New York ²2010.*

¹³ „Universi Dominici Gregis“ (s. Anm. 1), Nr. 37.